



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Herrn
Lennart Höring
Mitglied des Rates
Reiser 42
51429 Bergisch Gladbach

20. Mai 2014
Tu 1-14

Fachbereich 3

Allgemeine Ordnungsbehörde
Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz 9
Auskunft erteilt:

Herr Ralf Uttich, Zimmer 302

Telefon: 02202 14-2400

Telefax: 02202 14-702400

E-mail: R.Uttich@stadt-gl.de

06. 2814. 14 ff
15.04.2014

Ihre Anfrage im HFA vom 25.03.2014 bezüglich eines Tempolimits an
der Buchmühlenstraße

Sehr geehrter Herr Höring,

in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.03.2014 fragten Sie an, ob die Verwaltung die Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Buchmühlenstraße von 10-20 km/h prüfen könne.

Als Begründung führten Sie an, dass der derzeitige Zustand beklagenswert sei, so dass eine schnelle Lösung gefunden werden müsse.

Die Messung der gefahrenen Geschwindigkeiten mit dem städtischen Datenerfassungsgerät hat eine V85 (das ist die gefahrene Geschwindigkeit, an die sich 85 Prozent der Verkehrsteilnehmer halten), von 22,7 km/h ergeben.

Gemessen wurde in dem Zeitraum vom 31.03.2014 bis zum 09.04.2014. In diesen Tagen wurden 7.659 Fahrzeuge erfasst.

Das oben genannte Geschwindigkeitsniveau ist aufgrund der kurzen und übersichtlichen Strecke des Teilabschnitts der Buchmühlenstraße nicht zu beanstanden.

Auch anhand der vorliegenden Unfallstatistik ist ein konkreter Handlungsbedarf in Bezug auf eine Geschwindigkeitsbegrenzung nicht erkennbar.

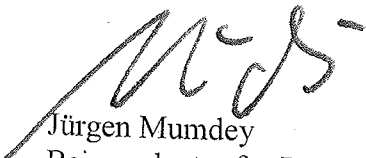
Nach Mitteilung der Polizei ereignete sich in dem Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 28.02.2014 lediglich ein Bagatellunfall beim Rangieren eines Fahrzeugs (Schadenshöhe: 200 Euro).

Weitere Gründe, die für eine Geschwindigkeitsbeschränkung nach den Bestimmungen der StVO sprechen (z.B. unübersichtlicher Straßenverlauf), sind nicht ersichtlich.

Nach den Bestimmungen der StVO sind örtliche Anordnungen von Verkehrszeichen zudem nur dort zu treffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Aufgrund der o.g. Situation liegen die Voraussetzungen für eine geschwindigkeitsbegrenzende Beschilderung nicht vor, so dass ich Ihrem Anliegen nach einer geschwindigkeitssenkenden Beschilderung leider nicht folgen kann.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Jürgen Mumdey
Beigeordneter für Recht,
Sicherheit und Ordnung